



**Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts  
(Bayerische Tierzuchtverordnung - BayTierZV)  
Vom 12. Februar 2008**

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

**Fundstelle:** GVBl 2008, S. 46

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage geänd. (V v. 11.3.2012, 90)

Auf Grund von § 18 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGB in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239,ber. 2008, S. 33, BayRS 103-2-S), zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951) sowie Art. 14 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und F folgende Verordnung:

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeine züchterische Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, Veröffentlichung von Ergebnissen**

<sup>1</sup> Die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Behörden und die von beauftragten Stellen, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für die in § 1 Abs. 1 TierZG genannten Tierarten, ferner für Wirtschaftsgeflügel und Bienen durchführen sowie die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse vornehmen, ergeben sich aus der **Anlage**. <sup>2</sup> Die nach Satz 1 bestimmten Behörden und beauftragten Stellen können Dritte beauftragen, an der Durchführung der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung mitzuwirken, soweit diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben

#### **§ 2**

#### **Zuchtbücher im Bereich der Pferdezucht**

Das bei Inkrafttreten des Tierzuchtgesetzes vom Haupt- und Landgestüt Schwaiganger geführte Buch der Zucht eines Reinzuchtprogramms für Pferde gilt als Zuchtbuch im Sinn der tierzuchtrechtlichen Vorschriften.

### § 3

#### **Herkunftsvergleiche bei Wirtschaftsgeflügel**

(1) Bei der Durchführung von Leistungsprüfungen in Form von Herkunftsvergleichen im Sinn des Art. 12 E für Legehennen und Mastgeflügel sind die Haltung und Fütterung den Bedingungen der Praxis anzugleichen.

(2) <sup>1</sup> Bei der Prüfung von Legehennen beträgt die Prüfdauer mindestens 500 Lebenstage. <sup>2</sup> Es sind mindestens Merkmale Eizahl, Eigewicht, Futtermittelverbrauch, Eiqualität (mindestens Bruchfestigkeit der Eischale) und Tiere erfassen. <sup>3</sup> Nach Möglichkeit sind alle zur Zeit der Prüfung marktbedeutenden Herkünfte zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup> Bei der Prüfung von Mastgeflügel beträgt die Prüfdauer mindestens 32 Tage. <sup>2</sup> Es sind mindestens die Gewicht am Ende der Prüfung, Futtermittelverwertung, Wasserverbrauch und Tierverluste zu erfassen.

### § 4

#### **Prüfung auf Eignung und Leistung bei Bienenköniginnen, Anerkennung von Bienenbelegstellen**

(1) <sup>1</sup> Die Prüfung der von Zuchtbetrieben eingesandten Bienenköniginnen durch die Landesanstalt für Wein- und Gartenbau erstreckt sich auf Honigleistung und weitere Merkmale, insbesondere Sanftmut, Wabensitz, Schwarm- und Varroatoleranz. <sup>2</sup> Die Prüfung umfasst mindestens zwölf Geschwisterköniginnen je Zuchtbetrieb und Zuchtjahr. <sup>3</sup> Die Prüfdauer beträgt mindestens ein Jahr. <sup>4</sup> Die Zuchtbetriebe erhalten einen schriftlichen Prüfbericht.

(2) <sup>1</sup> Bienenbelegstellen sind anerkannte Paarungsplätze, an denen die reinzüchterische Anpaarung von Bienenköniginnen mit den dort gehaltenen Drohnen stattfinden soll. <sup>2</sup> Der Umkreis um eine Bienenbelegstelle des Art. 13 Abs. 3 BayTierZG beträgt in der Regel 7,5 km im Radius. <sup>3</sup> Wer eine Bienenbelegstelle betreibt, beantragt, dass der Umkreis auf bis zu 10 km im Radius erweitert wird. <sup>4</sup> Im genannten Umkreis dürfen auf Anerkennung als Belegstelle keine anderen Bienenvölker - ausgenommen solche der von der Belegstelle genehmigten Zuchttrichtung - gehalten werden. <sup>5</sup> Während der Zuchtsaison vom 1. Mai bis 31. August ist beim Verbringen von Bienenvölkern, die der Zuchttrichtung der Belegstelle entsprechen, im festgelegten Umkreis auf Drohnenfreie Unterbindung des Drohnenflugs zu achten. <sup>6</sup> Imkerinnen und Imker, deren Bienenvölker sich im festgelegten Umkreis befinden, haben den Anweisungen der für den Betrieb der Bienenbelegstelle verantwortlichen Personen Folge zu leisten. <sup>7</sup> Entgegen Art. 13 Abs. 4 BayTierZG verbrachte Bienenvölker sind unverzüglich zu entfernen. <sup>8</sup> Die Bekanntgabe der Entscheidungen im Sinn des Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayTierZG erfolgt in der Imkerfachpresse und den örtlichen Zeitungen.

## **II. Abschnitt**

#### **Prüfungsordnung für Lehrgänge über künstliche Besamung sowie über Embryotransfer, Prüfungsordnung für Kurzlehrgänge über künstliche Besamung**

## § 5

### **Prüfungsausschüsse für Lehrgänge über künstliche Besamung und über Embryotransfer**

(1) <sup>1</sup> Die Abschlussprüfung eines Lehrgangs über künstliche Besamung oder eines Lehrgangs über Embryotransfer vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus mindestens drei von der Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) auf die Dauer von fünf Jahren bestellten Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern besteht. <sup>2</sup> Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und in ihrer Tätigkeit im Prüfungswesen geeignet sein. <sup>3</sup> Die Landesanstalt legt die Zahl und die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse fest und bestellt das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses und regelt die Stellvertretung.

(2) <sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>2</sup> Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedern den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) <sup>1</sup> Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. <sup>2</sup> Die Landesanstalt gewährt eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vom 14. Mai 2007 (AllMBl S. 296).

## § 6

### **Vorbereitung der Abschlussprüfung**

(1) Die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte im Sinn des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl I S. 1776) legt die Lehrgangs- und Prüfungstermine im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest und gibt sie in geeigneter Weise den Prüflingen rechtzeitig bekannt.

(2) <sup>1</sup> Die Anmeldung zum Lehrgang, die die Anmeldung zur Prüfung einschließt, hat schriftlich bei der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte zu erfolgen, die über die Zulassung zum Lehrgang und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet. <sup>2</sup> Die Zulassung zur Prüfung setzt die Teilnahme an einem Lehrgang einer anerkannten Ausbildungsstätte voraus.

## § 7

### **Durchführung der Abschlussprüfung**

(1) <sup>1</sup> Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge den an Besamungsbeauftragte (Besamungsbeauftragte oder an Besamungstechnikerin) oder an Beauftragte für den Embryotransfer zu stellenden Anforderungen entsprechen. <sup>2</sup> Die Prüfung erfolgt dann der Fall, wenn sie nachweisen, dass sie in der Abschlussprüfung des Lehrgangs über künstliche Besamung in § 3 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz aufgeführten Sachgebieten und in der Abschlussprüfung des Lehrgangs über Embryotransfer in den in § 8 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz aufgeführten Sachgebieten nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 die erforderlichen Fertigkeiten u

Kenntnisse besitzen.

(2) <sup>1</sup> Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil. <sup>2</sup> Der theoretisch besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Abschnitt.

(3) Der praktische Teil der Abschlussprüfung hat folgende Sachgebiete zum Inhalt:

1. Beurteilung von landwirtschaftlichen Nutztieren auf ihre Eignung zur künstlichen Besamung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz) oder zur Embryonenübertragung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz),
2. instrumentelle Sameneinführung - bei der Tierart Pferd einschließlich der Gewinnung und Behandlung Samens - (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz) oder Embryonenübertragung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz).

(4) <sup>1</sup> Im schriftlichen Prüfungsabschnitt ist je eine zweistündige Aufsichtsarbeit aus folgenden Sachgebieten

1. Künstliche Besamung (§ 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz) oder Embryonenübertragung (§ 8 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz)
2. Tierzucht, Tierhaltung und Fütterung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz) oder tierzüchterische Voraussetzungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz), jeweils einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften.

<sup>2</sup> Das Vorsitzende Mitglied bestimmt ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die schriftlichen Prüfungsarbeiten bewerten.

(5) <sup>1</sup> Im mündlichen Prüfungsabschnitt sind alle Sachgebiete gemäß § 3 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz zu behandeln. <sup>2</sup> Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt für den Prüfling höchstens 60 Minuten. <sup>3</sup> Sie kann in Gruppen durchgeführt werden.

(6) Wer in der praktischen Prüfung eine schlechtere Note als ausreichend (4) erreicht hat, wird nicht zum theoretischen Teil der Abschlussprüfung zugelassen.

(7) <sup>1</sup> Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt. <sup>2</sup> Die Abschlussprüfung ist nicht öffentlich. <sup>3</sup> Die Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. <sup>4</sup> Die Abschlussprüfung wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geleitet, das auch die Aufsicht regelt. <sup>5</sup> Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtsführenden Person auszuweisen. <sup>6</sup> Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(8) <sup>1</sup> Versäumt ein Prüfling einen Prüfungsteil oder einen Prüfungsabschnitt, wird hierfür die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis wegen eines wichtigen Grundes nicht zu vertreten. <sup>2</sup> Der Prüfling hat den Grund des Versäumnisses unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>3</sup> Sofern ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt, kann der Prüfling nicht abgelegte Prüfungsteile oder Prüfungsabschnitte nachholen. <sup>4</sup> Die Entscheidung darüber trifft das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup> Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit.

(9) <sup>1</sup> Die Prüflinge können bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. <sup>2</sup> In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(10) <sup>1</sup> Prüflinge, die eine Täuschungshandlung begehen oder vorbereiten oder den Prüfungsablauf erheblich

die aufsichtsführende Person von der Prüfung vorläufig ausschließen. <sup>2</sup> Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>3</sup> In schwerwiegenden Fällen kann für nicht bestanden erklärt werden.

## § 8

### **Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis und Wiederholungsprüfung**

(1) Die Bewertung erfolgt mit den Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK).

(2) <sup>1</sup> Jedem Sachgebiet innerhalb eines Prüfungsabschnitts oder Prüfungsteils kommt gleiches Gewicht zu, in beiden Prüfungsabschnitten und den beiden Prüfungsteilen. <sup>2</sup> Jede Prüfungsleistung ist von jedem Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup> Die Bewertungen mehrerer Prüfender innerhalb eines Sachgebiets sind zu einer Note zusammengefasst.

(3) <sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss stellt nach Maßgabe des Abs. 2 die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der praktischen und theoretischen Prüfung und die Platzziffer fest. <sup>2</sup> Ergibt sich bei der Berechnung der Gesamtnote oder der Note für einen Prüfungsabschnitt, einen Prüfungsteil oder ein Sachgebiet eine gebrochene Note, ist die Note auf zwei Dezimalstellen festzusetzen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. <sup>3</sup> Bei gleicher Gesamtnote erhält der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der praktischen Prüfung die niedrigere Platzziffer.

(4) <sup>1</sup> Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn

1. entweder der praktische Teil oder der theoretische Teil mit einer schlechteren Note als ausreichend (4) bewertet worden sind,
2. innerhalb des praktischen Teils ein Sachgebiet mit einer schlechteren Note als ausreichend (4) oder
3. im schriftlichen Abschnitt ein Sachgebiet mit der Note ungenügend (6) oder beide Sachgebiete mit einer schlechteren Note als ausreichend (4) oder
4. im mündlichen Abschnitt zwei Sachgebiete mit der Note ungenügend (6) oder drei Sachgebiete mit einer schlechteren Note als ausreichend (4)

bewertet worden sind.

<sup>2</sup> Die einzelnen Bewertungen sind schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) <sup>1</sup> Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis der Landesanstalt, aus dem hervorgeht, ob sie als Besamungsbeauftragte (Besamungstechniker, Besamungstechnikerin) oder als Beauftragte für den Embryoerzeugung tätig sein dürfen und - soweit in dem Lehrgang ein Schwerpunkt für eine Tierart oder mehrere Tierarten gemäß § 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz gebildet wurde - welche Tierart oder welche Tierarten der Schwerpunkt der Ausbildung gebildet haben. <sup>2</sup> Die Gestaltung des Prüfungszeugnisses im Einzelnen obliegt der Landesanstalt.

(6) <sup>1</sup> Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, erhält er hierüber einen schriftlichen Bescheid der Landesanstalt, neben dem Prüfungsergebnis einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung enthält. <sup>2</sup> Eine i

nicht bestandene Abschlussprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup> Prüflinge, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, weil sie im praktischen Teil ein schlechteres Ergebnis als ausreichend (4) erzielt haben, die Abschlussprüfung erst wiederholen, wenn sie erneut an einem Lehrgang über künstliche Besamung oder Embryotransfer teilgenommen haben.

(7) Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind von der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte fünf Jahre aufzubewahren.

## **§ 9**

### **Prüfungsordnung für Kurzlehrgänge über künstliche Besamung**

(1) <sup>1</sup> An einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung zum Eigenbestandsbesamer oder zur Eigenbestandbesamerin hat erfolgreich teilgenommen, wer im Laufe des Lehrgangs gezeigt hat, dass er die praktische Durchführung der künstlichen Besamung erlernt und ausreichende theoretische Kenntnisse nachgewiesen hat. <sup>2</sup> Es werden alle Sachgebiete gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz geprüft. <sup>3</sup> Die Besamung nimmt die Lehrgangsführung vor.

(2) Die Lehrgangsführung übermittelt die Namen der erfolgreichen Prüflinge der Landesanstalt, die die Besamung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz ausstellt.

## **III. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 10**

### **Verweisungen**

Soweit diese Verordnung auf Vorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 29. Februar 2008 tritt die Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung - BayTierZV) vom 7. September 1990 (GVBl S. 372, BayRS 7824-3-L), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Juni 2001 (GVBl S. 314), außer Kraft.

München, den 12. Februar 2008

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

**Anlage**

(zu § 1)

Tierart	Art der Leistungsprüfung	Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle		
		Durchführung der Leistungsprüfung	Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse oder der Ergebnisse von Herkunftsvergleichen	
<b>Rinder</b>	1. MLP	LKV	LKV	L
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	ZV	AELF	L
	3. NKP auf Fleischleistung im Feld			
	a) un gelenkte Feldprüfung	LKV	LKV	L
	b) in Vertragsbetrieben (Gelbvieh)	RZV Franken	AELF Würzburg	L
	4. Melkbarkeitsprüfung	LKV	LKV	L
	5. Zuchtleistungsprüfung			
	a) Fruchtbarkeit	Besamungsstation	LKV	L
	b) Kalbeverlauf	LKV	LKV	L

	c) Nutzungsdauer	LKV	LKV	L
	6. Bewertung funktionaler Merkmale			
	a) Weibliche Tiere aus der Nachkommenprüfung gemäß Zuchtprogramm (Nachzuchtbewertung)	LfL	LfL	L
	b) Kühe im Zuchtprogramm	AELF	AELF	-
	c) Jungbullen	ZV	AELF	L
	7. Erbfehlermonitoring	LKV	LfL	-
<b>Schweine</b>	1. ELP auf Fleischleistung im Feld			
	a) Eber			
	- Zunahme, Bemuskelung, funktionale Merkmale	ZV	AELF	L
	- Magerfleischanteil	AELF	AELF	L
	b) Sauen	LKV	LKV	L
	2. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	LfL	LfL	L
	3. Zuchtleistungsprüfung einschließlich Erbängel und Missbildungen	LKV	LKV	L

	4.	Prüfung auf Stressstabilität	LKV	LKV	-
	5.	Stichprobentest auf Fleischleistung und Fruchtbarkeit	LfL	LfL	-
<b>Schafe</b>	1.	ELP auf Fleischleistung an Station	LfL	LfL	L
	2.	ELP auf Fleischleistung im Feld	ZV	ZV	L
	3.	Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	LfL	LfL	L
	4.	Zuchtleistungsprüfung	ZV	ZV	L
	5.	MLP	LKV	LKV	L
	6.	Bewertung funktionaler Merkmale einschl. Wollqualität von			
	a)	Zuchtböcken	ZV	ZV	L
	b)	Zuchtschafen	AELF	ZV	L
<b>Ziegen</b>	1.	ELP auf Fleischleistung im Feld	ZV	ZV	L
	2.	Zuchtleistungsprüfung			
	a)	in Verbindung mit MLP	LKV	ZV	L

	b) ohne MLP	ZV	ZV	L
	3. MLP	LKV	LKV	L
	4. Bewertung funktionaler Merkmale und ggf. Wollqualität von			
	a) Zuchtböcken	ZV	ZV	L
	b) Zuchtziegen im Zuchtprogramm	AELF	ZV	L
<b>Pferde</b>	1. HLP auf Station für Reitpferderassen	FN	FN	F
	2. ELP auf Station für Hengste anderer Rassen	LV	LV	L
	3. ELP auf Station für Stuten	LV	LV	L
	4. ELP im Feld	LV, KV <sup>1)</sup>	LV, KV <sup>1)</sup>	L
	5. Bewertung funktionaler Merkmale	ZV	ZV	L
<b>Wirtschaftsgeflügel</b>	Herkunftsvergleich zur Feststellung der Legeleistung von Hühnern	LfL	LfL	L
<b>Bienen</b>	Prüfung der Bienenköniginnen auf Eignung und Leistung	LWG	LWG	-

Verzeichnis der Abkürzungen:

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ELP	Eigenleistungsprüfung
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
HLP	Hengstleistungsprüfung
KV	Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V.
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LKV	Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V.
LV	Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.
LWG	Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
MLP	Milchleistungsprüfung
NKP	Nachkommenprüfung
RZV	Rinderzuchtverband
ZV	Züchtervereinigung

### **Fußnoten**

- 1) Soweit es sich nicht um Turniersportprüfungen handelt, die vom Bayerischen Reit- und Fahrverband c  
angeschlossenen Reit- und Fahrvereinen durchgeführt und von der Landeskommission für  
Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB) kontrolliert werden.